
S 24 U 156/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Land | Hamburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Hamburg |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 24 U 156/98 |
| Datum | 18.07.2001 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 3 U 65/01 |
| Datum | 07.09.2004 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2001 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÄhrung einer Verletztenrente wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 29. April 1989 streitig.

Der 1941 geborene KlÄger erlitt am 29. April 1989 einen Arbeitsunfall, bei dem er sich eine TrÄmmerfraktur der rechten Gro¼zehe zuzog. Wegen der Folgen des Unfalls bestand ArbeitsunfÄhigkeit und bezog er Verletztengeld von der Beklagten bis 16. September 1990. Der Chirurg M. kam in dem ersten Rentengutachten vom 21. Juni 1993 zu dem Ergebnis, dass als Unfallfolgen eine Versteifung des Gro¼zehenendgelenks und eine BeeintrÄchtigung des Gangbildes vorlÄgen und daraus eine Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) von 10 v.H. resultiere.

Im Juni 1997 machte der KlÄger gegen¼ber der Beklagten weiter Beschwerden von Seiten der Gro¼zehe sowie die bei ihm bestehenden RÄckenbeschwerden als

mittelbare Unfallfolgen geltend. Der Chirurg Dr. K. kam nach Untersuchung des KlÄxgers in seinem Gutachten vom 10. Oktober 1997 zu dem Ergebnis, dass die Unfallfolgen an der rechten GroÅzehen eine MdE von unter 10 v.H. bedingten und das WirbelsÄxulenleiden des KlÄxgers nicht ursÄxchlich auf die Unfallfolgen zurÄckzufÄhren sei. Mit Bescheid vom 19. November 1997 und Widerspruchsbescheid vom 6. MÄrz 1998 lehnte daraufhin die Beklagte die GewÄhrung einer Rente und die Anerkennung des WirbelsÄxulenleidens als Unfallfolge ab.

WÄhrend des nachfolgenden Klageverfahrens hat das Sozialgericht unter anderem das im Schwerbehindertenverfahren des KlÄxgers durch den OrthopÄxden Dr. B. erstellte Gutachten vom 29. MÄrz 2000 beigezogen, in welchem der SachverstÄndige die GesundheitsstÄrungen an der rechten GroÅzehen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 10 bewertet. Der OrthopÄxde P. ist in seinem Gutachten vom 30. April 2001 zu dem Ergebnis gelangt, die Unfallfolgen an der GroÅzehen bedingten eine MdE von 10 v.H. ; Weitere Unfallfolgen lÄxgen nicht vor. Insbesondere stelle das WirbelsÄxulenleiden keine Ämittelbare Ä Unfallfolge dar. Daraufhin hat das Sozialgericht die Klage durch Urteil vom 18. Juli 2001 abgewiesen.

Gegen das ihm am 12. September 2001 zugestellte Urteil hat der KlÄxger am 10. Oktober 2001 Berufung eingelegt. Zur BegrÄndung hat er darauf verwiesen, dass er im Schwerbehindertenverfahren L 4 SB 7/01 durch die Chirurgin Dr. G. begutachtet worden sei, die unfallbedingte BeeintrÄchtigungen nicht nur der GroÅzehen, sondern des gesamten rechten FuÅes festgestellt habe. Er sei allerdings nicht bereit, sich hinsichtlich der Unfallfolgen erneut begutachten zu lassen.

Der KlÄxger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. November 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06. MÄrz 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÄxger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. April 1989 eine Verletztenrente zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2001 zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die erstinstanzliche Entscheidung fÄr zutreffend.

Das Gericht hat die Akte des Verfahrens des KlÄxgers gegen die Versorgungsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (L 4 SB 7/01) beigezogen. In dem darin enthaltenen Gutachten vom 20. MÄrz 2002 ist die Chirurgin Dr. G. zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des rechten FuÅes eine Versteifung des rechten GroÅzehenendgelenks sowie eine GroÅzehengrundgelenksarthrose vorliegen und diese GesundheitsstÄrungen zusammen mit einem GdB von 10 zu bewerten seien.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im

Äußerungen wird Bezug genommen auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 7. September 2004 aufgeführten Akten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Äußerungen zulässige Berufung des Klägers ([ÄS 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die auf Gewährung von Verletztenrente gerichtete Klage aus zutreffenden Gründen abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig. Entgegen seiner Auffassung hat der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auf den Rechtsstreit sind noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, weil ein Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) am 1. Januar 1997 geltend gemacht wird (vgl. Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, [ÄS 212 SGB VII](#)).

Nach [ÄS 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO](#) setzt die Gewährung einer Verletztenrente voraus, dass die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Arbeitsunfalls um mindestens 20 v.H. gemindert ist. Entgegen der Auffassung des Klägers bedingen die Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. April 1989 nicht diesen erforderlichen Grad der MdE. Das steht zur Überzeugung des Senats nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere nach Auswertung der während des Verwaltungs- und des Klageverfahrens eingeholten medizinischen Gutachten fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der als Unfallfolge geltend gemachte Gesundheitsschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen muss, ohne dass eine völlige Gewissheit zu fordern ist. Demgegenüber genügt für den Ursachenzusammenhang der Gesundheitsstörung mit dem Unfall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, d.h. es müssen mehr Gesichtspunkte dafür als dagegen sprechen. Allerdings ist die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs nicht ausreichend.

Zwar steht aufgrund der insoweit übereinstimmenden Beurteilung aller behandelnden Ärzte und tätig gewordenen medizinischen Sachverständigen fest, dass der Kläger bei dem Unfall am 29. April 1989 eine Trimmerfraktur der rechten Großzehe erlitten hat. Zutreffend hat allerdings bereits das Sozialgericht ausgeführt, dass die Folgen dieser Verletzung trotz nachfolgender posttraumatischer Verschleißumformung und Bewegungseinschränkung bzw. schmerzhafter Teilversteifung des Großzehenendgelenks nach den Feststellungen aller am Verfahren beteiligten medizinischen Sachverständigen und unter Berücksichtigung der im Unfallversicherungsrecht maßgeblichen Literatur mit einer MdE von 10 v.H. ausreichend bewertet ist. Dass diese Bewertung nicht zu Ungunsten des Klägers vorgenommen wurde, wird unter anderem dadurch belegt, dass nach den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" des

Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung selbst für den Gesamtverlust der Großzehe lediglich eine MdE von 10 v.H. vorgesehen ist. Da die bestehenden Unfallfolgen ein derartiges Ausmaß der Verletzung bei weitem nicht erreichen, kommt eine darüber hinausgehende MdE nicht in Betracht.

Soweit der Kläger sein Wirbelsäulenleiden als weitere mittelbare Unfallfolge geltend macht, ist dieses nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ursächlich auf das Ereignis vom 29. April 1989 oder die tatsächlich festgestellten Unfallfolgen im Bereich der rechten Großzehe zurückzuführen. Insoweit nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)), denen er sich anschließt.

Nach alledem haben sich eine MdE von zumindest 20 v.H. bedingende Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. April 1989 nicht mit dem erforderlichen Grad der Wahrscheinlichkeit feststellen lassen. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung für die von dem Kläger begehrte Gewährung einer Verletztenrente.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024